

ZU DEN BESCHLÜSSEN JG I² 91/92

Diese oft behandelte Inschrift¹⁾ zerfällt auf der Vorderseite in die zwei Hauptteile *ἀποδοῦναι τοῖς θεοῖς τὰ χρήματα τὰ ὀφειλόμενα* und *ταμίαις δὲ ἀποκναμεύειν τούτων τῶν χρημάτων, ὅταμπερ τὰς ἄλλας ἀρχάς, καθάπερ τοὺς τῶν ἱερῶν τῶν τῆς Ἀθηναίας· οὗτοι δὲ ταμειόντων ἐμπόλει ἐν τῷ ὀπισθοδόμῳ τὰ τῶν θεῶν χρήματα*. Hier scheint mir die bisherige Deutung des ersten Satzes nicht die einzig mögliche zu sein. Zwar lassen sich leicht Stellen dafür beibringen, an denen nach dem ganzen Zusammenhang *ἀποδιδόναι τὰ χρήματα* oder *τὰ ὀφειλόμενα χρήματα* geliehene Gelder ‚zurückzahlen‘ heisst, an zahlreichen Stellen aber bedeutet *ἀποδιδόναι τὰ χρήματα τὰ ὀφειλόμενα* infolge irgend einer Verpflichtung schuldige Gelder ‚zahlen‘ oder schuldige Gelder, die noch nicht gezahlt sind, ‚zahlen‘. Man vergleiche z. B. Xen. Hell. 1, 3, 9 von der Zahlung der laufenden und rückständigen Tribute *ὑποτελεῖν τὸν φόρον Καλχηδονίους Ἀθηναίους ὅσονπερ εἰώθεσαν καὶ τὰ ὀφειλόμενα χρήματα ἀποδοῦναι*; 1, 5, 7 *ἐκ δὲ τούτου τέτταρες ὀβολοὶ ἦν ὁ μισθός, πρότερον δὲ τριώβολον. καὶ τὸν τε προὔφειλόμενον ἀπέδωκε*; 2, 1, 12 *τοῖς ναύταις τὸν ὀφειλόμενον μισθὸν ἀπέδωκε* (Hell. Oxyrh. 15). Auch in anderen Verbindungen von *ἀποδιδόναι* oder *ὀφείλειν* handelt es sich nicht um Rückzahlung von geliehenen, sondern um Zahlung von schuldigen oder noch nicht gezahlten Geldern. Vergleiche den in der Hauptsache gewiss richtig ergänzten Satz JGI² 65 *πό]λεις αἰτ[ινες ἂν ἀπο]δῶσι τ[ὸν φόρον καὶ αἰτ]ιν[ες μὴ ἀπο]δῶσιν καὶ] αἰτ[ιν]ες ἂν κατὰ μέρη (?)²⁾. ἐπ[ὶ δὲ τὰς ὀφ]ειλούσας πέ]μπειν πέ[ντε ἄνδρας τοὺς] ἐσπράξον[τας τὸν φ]όρον. ἀναγ[ραφόντων*

¹⁾ Vgl. die im Corpus, Dittb. Syll.³ 91 und Beloch, Gr. Gesch. II 2, 344 ff. angeführte Literatur und in neuester Zeit Stevenson, The fin. adm. of Pericles, Journ. hell. Stud. 44 (1924) 1 ff.

²⁾ Vgl. Berl. phil. Wochenschr. 1916 S. 1068.

δὲ οἱ Ἑλληνοταμίαι ἔσανίδι τὰς πόλεις τὰς ὀφειλούσας τοῦ φόρου¹⁾. Vgl. auch die Tributquotenüberschriften ebd. 216/7 αἰδὲ πόλεις περυσιοῦ φόρου τὰ ὀφειλόμενα ἀπέδοσαν und 214 αἰδὲ τῶν πόλεων Χερρονησίοις συντελεῖς οὔσαι ἀπέδοσαν [sc. τὸν φόρον] und viele andere Stellen.

Diese Bedeutung schuldiger oder noch nicht gezahlter schuldiger Beträge liegt auch in unserer Inschrift sehr nahe, denn bestimmte Anhaltspunkte für die Notwendigkeit, den Satz auf die Rückzahlung zu deuten, haben wir nicht, am allerwenigsten, wenn man die Inschrift kurz vor den Beginn des peloponnesischen Krieges ansetzt. Weshalb hätte man damals bei den Kassen der andern Götter Gelder aufnehmen sollen, da die der Athene reichlich gefüllt war? Hingegen ist es sehr wohl möglich, dass der Staat aus religiösen oder sonstigen Gründen jährlich oder periodisch bestimmte Gelder, Strafgeder o. a. an die Kassen der andern Götter abzuführen hatte, dieser Verpflichtung aber nicht nachgekommen war und jetzt das Versäumte nachholen wollte.

Die genaueren Bestimmungen ἀποδιδόναι δὲ ἀπὸ τῶν χρημάτων, ἃ ἔς ἀπόδοσιν ἔστιν τοῖς θεοῖς ἐψηφισμένα und ἀποδόντων δὲ τὰ χρήματα οἱ προτάνας auf der Vorderseite und ἐπειδὴν δὲ ἐκ (δ' ἀπὸ?) τῶν διακοσίων ταλάντων, ἃ ἔς ἀπόδοσιν ἐψηφισμένα ἔστιν²⁾ τοῖς] ἄλλοις θεοῖς, ἀποδοθῆ τὰ ὀφειλόμενα auf der Rückseite sind natürlich ebenso aufzufassen. Auch die in den Heiligtümern vorhandenen Schuldscheine brauchen keine Aufzeichnungen von entliehenen Geldern gewesen zu sein, sondern können auch die aus Zahlungsverpflichtungen fälligen Posten enthalten haben, zumal auch sonst nicht bloss Zahlungen, sondern auch Zahlungsverpflichtungen, zu zahlende und schuldig gebliebene Gelder aufgezeichnet wurden, vgl. JG I² 57. 65, die Urkunde der delischen Amphiktyonen CIA II 814 (= Dittenb. Syll.³ Nr. 153) u. a. Auch die Tributveranlagungsliste I² 63 lässt sich so auffassen.

Der Nebensatz ἐπειδὴ τῇ Ἀθηναίᾳ τὰ τρισχίλια τάλαντα ἀνεπήνεγκται ἔς πόλιν, ἃ ἐψηφιστο kann, wie auch Beloch, Gr. Gesch. II 2² S. 344 ff. annimmt, nur bedeuten: ‚nachdem (= da) die 3000 Talente, die durch Beschluss dazu bestimmt waren,

¹⁾ Vgl. ebd. 1917, S. 1346.

²⁾ So ergänze ich der Vorderseite entsprechend mit den ersten Herausgebern statt ἐψηφίσαιτο ὁ δῆμος. Es ist sehr leicht möglich, dass am Ende der Zeile ein Buchstabe gefehlt hat.

der Athene auf die Burg hinaufgeschafft worden sind⁴. Hierdurch wird eine vollendete Tatsache ausgedrückt, keine in Aussicht genommene Handlung. Das Geld war also bereits auf der Burg, als unser Beschluss gefasst wurde¹).

Kirchhoff hält (Abh. Berl. Akad. d. Wiss. 1876, 22 u. 43) diese 3000 Talente für das Kapital nebst Zinsen einer oder mehrerer Anleihen, welche in der vorangegangenen Zeit beim Schatz der Athene aufgenommen waren, und die Zahlung ebenso wie Beloch, Rh. Mus. 43 (1888) 116 und Gr. Gesch. II 2², 344 ff., für eine Schuldenrückzahlung, während Ed. Meyer, Forsch. z. alten Gesch. II 105, darin die Begründung eines Reservefonds sieht. Letzteres ist entschieden vorzuziehen. Die runde Summe von 3000 Talenten und das Fehlen eines Zusatzes über die Verpflichtung zur Zahlung erklärt sich so am einfachsten.

Auch der Ausdruck *ἀνενήνεγκται ἐς πόλιν* spricht für die Deutung als freiwillige Zahlung oder Deponierung, nicht als Rückzahlung geschuldeter Beträge. Dies zeigen folgende ganz ähnliche oder ebenso zu verstehende Stellen: Andok. 3, 7 (= Aeschin. 2, 174) *πρῶτον ἐν τούτοις τοῖς ἔτεσιν εἰρήνην λαβόντες ἀνηνέγκαμεν χίλια τάλαντα εἰς τὴν ἀκρόπολιν*. Ebd. 3, 8 (= Aeschin. 2, 175) *διὰ ταύτην τὴν εἰρήνην ἑπτακισχίλια . . . τάλαντα νομίματα <ἡμεδαποῦ?> εἰς τὴν ἀκρόπολιν ἀνηνέγκαμεν*. Isokr. Phil. 146. Fried. 126 (*Περικλῆς*) *εἰς . . . τὴν ἀκρόπολιν ἀνήνεγκεν ὀκτακισχίλια τάλαντα χωρὶς τῶν ἱερῶν*. Ebd. Antid. 234 *Περικλῆς . . . εἰς τὴν ἀκρόπολιν οὐκ ἐλάττω . . . μυρίων τάλαντων ἀνήνεγκεν*. Xenoph. Eink. 5, 12. Deinarch 1, 37 *Ἀριστείδην καὶ Θεμιστοκλέα . . . τοὺς φόρους εἰς ἀκρόπολιν ἀνενεγκόντας*. Hypereid. 1 frg. 3 S. 7 Jensen; Arist. St. d. Ath. 8, 4; Ps.-Plut. Mor. V S. 201 Bdk. und auf der Rückseite unserer Inschrift *τοῖς χρήμασιν . . . ἅτ' ἂν τὸ λο[ιστὸν ἀν]αφέρεται*. Vgl. auch Demosth. 3, 24 (= 13, 26) (*οἱ πρόγονοι*) *πλείω . . . ἢ*

⁴) Die Deutung Boeckhs, Staatshaush. II³ 42 und 520: ‚nachdem (= wenn) der Athene die 3000 Talente auf die Burg gebracht worden‘ oder ‚wenn erst eine Summe von 3000 Talenten wieder auf der Burg beisammen sein wird‘ hätte nach ganz gewöhnlichem Sprachgebrauch, da es sich um die Vollendung einer Handlung in der Zukunft handeln würde, *ἐπειδὴν ἀνενεχθῆ* heissen müssen, wie es Z. 7 *τὰ ἐν τῆς δεκάτης, ἐπειδὴν πραθῆ*, Z. 10 *ἐξαλειφόντων, ἐπειδὴν ἀποδοθῆ* und auf der Rückseite Z. 20 *ἐπειδὴν . . . ἀποδοθῆ τὰ ὀφειλόμενα, ταμειεύσθω* . . . heisst.

μύρια τάλαντα εἰς τὴν ἀκρόπολιν ἀνήγαγον. CIA II 737 add. S. 509, 34 ff. χρήματα ἀνεκόμισαν . . . Ἀρεοπαγιτῶν οἶδε . . . ἀργυρίον Ἀττικοῦ τάλαντα u. a.

Wahrscheinlich ist auch der für unsere Inschrift meines Erachtens besonders wichtige und daher etwas genauer zu besprechende § 2 des Anonymus Argentinensis¹⁾ zu ergänzen *ὅτι ἐπ' Εὐ]θουδήμον (Ol. 87²⁾ Περικλέους γνώμην εἰς[ηγουμένου ἐψηφίσα(ν)το οἱ Ἀθηναῖοι oder ὁ δῆμος oder ἔδοξε τῷ δήμῳ] τὰ ἐν δημοσίῳ ἀποκείμενα τάλαν[τα ἀργυρίου ἐπισήμου²⁾ πε]ντακισχίλια κατὰ τὴν Ἀριστε[δου (φόρων) τάξιν συντηγμένα ἀναφέρ]ειν — oder vielleicht, da offenbar eine einmalige Handlung beabsichtigt ist, ἀνενεργκ]εῖν — εἰς τὴν πόλιν. Gegen die Ergänzung ἀναλίσκ]ειν statt ἀναφέρ]ειν (ἀνενεργκ]εῖν), wodurch Wilcken, Hermes 42 (1907) 393, das von Keil falsch ergänzte μετακομίζ]ειν zu ersetzen versuchte, spricht die Höhe der verwendeten Gelder. Wozu sollten damals 5000 Talente verwendet worden sein, da die Propyläen und der Parthenon so gut wie fertig waren, jetzt im Kriege sowieso kein Geld zu Prachtbauten übrig war und nach Z. 36/37 der Rückseite unserer Inschrift für derlei Zwecke nicht mehr als 10 Talente jährlich (?) bewilligt wurden? Auch der Ausdruck τὰ ἐν δημοσίῳ ἀποκείμενα braucht nicht zu bedeuten, dass die Gelder bereits auf der Burg lagen, also nicht mehr hinaufzuschaffen waren, denn auch die Kasse der Hellenotamien, die wahrscheinlich in der Unterstadt lag, weil aus ihr die Gelder immer auf die Burg hinaufgeschafft wurden, kann gewiss als δημόσιον bezeichnet werden.*

Nebensächlich spricht für die Ergänzung ἀναφέρειν (ἀνενεργκεῖν) vielleicht noch der Umstand, dass, wie an den oben angeführten Stellen Isokr. Phil. 146 und Deinarch 1, 37, womit auch die Notiz des Andok. 3, 9 (= Aeschin. 2, 175) καὶ φόρος προσήει κατ' ἐναντιὸν πλεόν ἢ διακόσια καὶ χίλια τάλαντα verbunden werden kann, der φόρος auch im Papyrus als die Quelle bezeichnet wird, aus der die auf die Burg hinaufgeschaffte Summe geflossen ist. Auch das ist vielleicht noch von Bedeutung, dass, wie Isokr. Fried. 126 und Antid. 234, auch im Papyrus Perikles als der Urheber der Hinaufschaffung bezeichnet wird³⁾.

¹⁾ Didymos (?); s. Laqueur, Hermes 43, 220 ff.

²⁾ νομισματος ἡμεδαπῶν (?) s. o.

³⁾ Beloch, Gr. Gesch. II 2² S. 328, bezieht die Notiz des Anon. auf den Propyläen- und Parthenonbau und versteht wie Br. Keil unter

Die zur Zahlung an die andern Götter bestimmten Gelder werden bezeichnet als die jetzt bei den Hellenotamien befindlichen, die andern Gelder, welche hierzu bestimmt sind und der Zehnte, sobald er verkauft sein wird. Unter den ersteren sind nicht mit Fellner, Sitzungsber. Wiener Akad. 95 (1879) 399/400, nachträglich eingegangene Tribute oder ein Teil des φόρος, welcher gleich nach Eingang zur Zahlung verwendet wurde, sondern mit Beloch, Gr. Gesch. II 2² S. 346, Reste von Geldern zu verstehen, die nach Entnahme fast des ganzen Bestandes übrig geblieben sind. Liegt es aber da nicht am nächsten, eben die 3000 Talente für die entnommene Summe zu halten, die aus den Tributen angesammelt aus der Hellenotamienkasse in die Kasse und das Eigentum der Athene auf die Burg gebracht worden waren, wie es auch auf der Rückseite ἐκ δὲ τῶν φόρων] κατατιθέναι κατὰ τὸν ἐνιαυτὸν τὰ ἐκάστοτε περὶόντα παρὰ τοῖς ταμίαισι τῶν τῆς Ἀθηναίας τοῦς Ἑλληνοταμίαις¹⁾ und ähnlich in den oben zitierten Stellen aus Andokides, Isokrates, Aeschines und Deinarchos heisst?

Und doch ist es sehr unwahrscheinlich, dass die eigentlichen, von Kirchhoff, Ed. Meyer und Beloch in den oben mehrfach genannten Schriften berechneten Einkünfte der Athene und die Tribute zu einer Kasse verschmolzen waren. Weshalb hätte man denn sonst, woran auch Beloch, Gr. Gesch. II 2² S. 329, und Cavaignac, Études sur l'hist. financ. d'Ath. au V^e siècle S. 72, mit Recht Anstoss nehmen, das $\frac{1}{60}$ von den Tributen besonders berechnet, aufgezeichnet und gezahlt? Das Verhältnis war offenbar ein ähnliches, wie in der

Euthydemos den Archon Euthynos des Jahres Ol. 82³. Der Propyläenbau begann aber erst Ol. 85⁴. Es sind also mit Wilcken beim Anon. offenbar zwei verschiedene Notizen anzunehmen: eine auf den Parthenon- und Propyläenbau (?) und eine andere auf die (Hinaufschaffung der) Bundesgelder bezügliche.

¹⁾ Da der Terminus für hinterlegen (Hinterlegung) bekanntlich παρακατατιθέναι (παρακαταθήκη), der Singular φόρος gewöhnlicher als der Plural und der blosser Genetiv hier passender ist als mit der Präposition, scheint mir die Ergänzung τῷ δὲ φόρῳ παρακατατιθέναι usw. näher zu liegen als die bisherige. Dem Einwand, dass die Gelder, wenn es sich nur um Hinterlegung gehandelt hätte, nicht in den Besitz der Athene hätten übergehen können, lässt sich dadurch begegnen, dass ja auch der Staat, wie die ganz vom Belieben des Demos abhängigen Kriegsanleihen und der lächerlich geringe Zins dafür I² 324 zeigen, sich nicht jedes Eigentumsrechtes darüber begab.

eleusinischen Verwaltung. Hier werden in der bekannten Übergabeurkunde des 5. Jahrh. I² 313/4 am Anfang des Inventars aufgeführt *ἐμπόλει ἀπαρχή* 1137¹/₂ Drachmen und unmittelbar darauf unter der Bezeichnung *ἀργυρίου ἐπισήμων* und *ἀργύριον ἔτερον* 2 Talente 5223²/₃ oder 1873 Drachmen gemünzten Silbers und noch 160 Goldstateren ohne Zusatz; also Erstlings- und andere Gelder getrennt voneinander, aber denselben Gottheiten als Besitzern gehörig. Einen ähnlichen Fall bespricht Swoboda, Wiener Stud. 11 (1889) 76. Man vergleiche auch Busolt, Gr. Staatsk.³ S. 503 und die dort Anm. 1 angeführte Literatur. Die aus dem *δημόσιον* auf die Burg gebrachten Gelder kamen unter dem Namen *ἑρὰ χρήματα* oder *τὰ τῆς θεοῦ* unter die Verwaltung der *ταμίαι*, die eigentlichen Gelder und Gegenstände der Athene, ebenfalls unter der Verwaltung der *ταμίαι* befindlich, heissen aber *ἀπαρχή* oder *ἀπαρχαί* und wohl auch *ἑρὰ χρήματα*.

Der zweite Hauptteil der Vorderseite, eingeleitet durch den oben angeführten Satz *ταμίαις δὲ ἀποκναμεύειν τούτων τῶν χρημάτων . . . οὗτοι δὲ ταμευόντων ἐμπόλει ἐν τῷ δπισθοδόμῳ τὰ τῶν θεῶν χρήματα*, ist offenbar so zu verstehen, dass, nachdem die schuldigen Gelder gezahlt und die Kassen der andern Götter dadurch wieder auf den richtigen Stand gebracht worden sind, diese in Zukunft nicht mehr in den betreffenden Heiligtümern, sondern auf der Burg durch die zu erlosenden Schatzmeister der andern Götter verwaltet werden sollen. Wenn diese Bestimmung nur eine Änderung einer bisher schon vorhandenen Einrichtung enthielte, wie Beloch, Gr. Gesch. II 2² S. 348, seinen früheren Ausführungen in Bd. 43 (1888) 119 ff. dieser Zeitschrift entsprechend angenommen hat, wäre doch wahrscheinlich mit einem Worte auf die früheren Verhältnisse verwiesen und nicht die Art der Erlösung für die in Aussicht genommene Behörde und ihre Tätigkeit so genau bestimmt worden. Auch aus dem Satze *παρὰ δὲ τῶν νῦν ταμῶν καὶ τῶν ἐπισιτατῶν καὶ τῶν ἑεροποιῶν τῶν ἐν τοῖς ἑροῖς, οἳ νῦν διαχειρίζουσι* folgt nicht, dass unter den Schatzmeistern solche auf der Burg zu verstehen sind, denn das doppelte *νῦν* ist zwar ein Pleonasmus, aber ein erträglicher, und *τῶν ἐν τοῖς ἑροῖς* kann zu allen drei Ausdrücken gehören.

Unter den *χρήματα* in dem Satz *ἀποδοῦναι τοῖς θεοῖς τὰ χρήματα τὰ ὀφειλόμενα . . . νομίματος ἡμεδαποῦ* sind offenbar

nur Gelder, nicht etwa auch Wertgegenstände zu verstehen, obwohl die Inschriften I² 310 ff. auch Wertgegenstände enthalten. Dies zeigt sowohl der Zusatz *νομίσματος ἡμεδαποῦ*, als auch die Bestimmung *ἀποδιδόναι δὲ ἀπὸ τῶν χρημάτων ἃ ἐξ ἀπόδοσίν ἐστιν τοῖς θεοῖς ἐψηφισμένα, τὰ τε παρὰ τοῖς Ἑλληνοταμίαις ὄντα νῦν καὶ τᾶλλα ἃ ἐστι τούτων τῶν χρημάτων καὶ τὰ ἐκ τῆς δεκάτης ἐπειδὴν πραθῆ̄. Auch ἀπαριθμησάσθων καὶ ἀποστησάσθων τὰ χρήματα lässt sich leicht nur von gemünztem und ungemünztem Geld verstehen, und der Satz *καὶ ἐν στήλῃ ἀναγραφάντων μὲ̄ ἅπαντα καθ' ἕκαστόν τε τὸν θεὸν (oder τῶν θεῶν) τὰ χρήματα ὅποσα ἐστὶν ἕκαστῳ καὶ συμπάντων κεφάλαιον, χωρὶς τό τε ἀργύριον καὶ τὸ χρυσίον* kann nur von Geld verstanden werden, denn eine Summierung, Silber und Gold getrennt, lässt sich nur bei Geldposten durchführen. Bei Wertgegenständen können und sind nur Gewichtsposten ein und desselben Gegenstandes, wie z. B. der Nike oder anderer Statuen, in den Übergabeurkunden summiert worden.*

Aus den Resten des Anfangs der leider arg verstümmelten Rückseite, zu der wir uns jetzt wenden, scheint hervorzugehen, dass es sich in den ersten Zeilen um Arbeiten an hölzernen oder steinernen Bauten oder Gegenständen, an den goldenen Niken und den Propyläen handelte, während in den nächsten Zeilen anscheinend von dem vollständigen Ausbau der Burg und ihrer Renovierung die Rede war mit Bemerkungen über die dabei zu verwendenden Gelder. Da die letzteren Arbeiten dreimal durch ein Verbum, von dessen 3. Pers. Konj. Aor. Pass. -*θεῖ* und 3. Pers. Ind. Fut. Pass. -*έσεται* übrig ist, und den durch *καί* damit verbundenen entsprechenden Formen von *ἐπισκευάζειν* bezeichnet werden, liegt es nahe, an allen drei Stellen dieselbe Verbindung, beispielsweise *ἐκποιεῖν καὶ ἐπισκευάζειν* anzunehmen. Da ferner die Sätze zweimal so gebaut sind, dass an den einfachen Infinitivsatz ein Nebensatz mit denselben Verben anschliesst und auch im ersten Satz die Reste *-εθεῖ παντελῶς* auf einen Nebensatz mit *ἐπειδὴν* schliessen lassen, wie bereits ergänzt worden ist, liegt es nahe, auch den allerersten Satz für den Rest eines einfachen Infinitivsatzes mit demselben Verbum *ἐκποιεῖν* oder *ἐκποιεῖν παντελῶς* zu halten nach Art und Weise von Sätzen wie 91, 9 *ἀποδόντων δὲ τὰ χρήματα οἱ πρυτάνεις μετὰ τῆς βουλῆς καὶ ἐξαλειφόντων, ἐπειδὴν ἀποδῶσιν*, 76, 14 *τάς δὲ πόλεις ἐγλογέας ἐλέσθαι τοῦ καρποῦ ... , ἐπειδὴν δὲ*

ἐγλεχθῆ ... und zahlreichen andern. Ich denke daher, abgesehen von dem vollständig verlorenen Präskript, an folgende Ergänzung des Anfangs, ohne natürlich für seine absolute Richtigkeit einzustehen: ἐκποιῶν ἀπὸ τῶν χρημάτων ... ἐν τῷ ἀ]κρ[ο]πόλ[ει] τὰς μὲν γο]νιαιάς (?) εἰ[..... καὶ τὰχουλ- oder λίθ]ωα καὶ τὰς Νί[κας τὰς χρ]υσᾶς καὶ τὰ Προ[πύλαια· ἐπειδὴν δ' ἐκποι]εθεῖ παντελῶς, [τέι ...]σει χρῆσθαι ἀπ[ανα- λίσκοντας ἀπ' αὐτέ]ς] κατὰ τὰ ἐφορεφι[σμένα] καὶ τὴν ἀκρόπολιν [ἐκποιῶν τε κ]ατὰ τὰ γεγρα[μμένα¹⁾] καὶ ἐπι[σκευά]ζεν usw. In dem von χρῆσθαι abhängigen Dativ vermute ich ein Wort für Überschuss wie 91, 31, weiss es aber nicht zu ergänzen. Könnte man etwa an das singuläre [περιλε(ί)φ]σει denken?

Das Nächstfolgende kann man unter Anlehnung an Cavaignac und das Corpus etwa so ergänzen: ἐ]πιστατόντων δὲ [τοῖ ἔρ]γοι ἡοι ταμίαι καὶ [ἡοι αὐτοῖ (?) ἐπιστάται μετ]ὰ τῶν ἀρχιτεκ[τόνων πλ]ὴν ἡόσπερ τῶν Προ[πυλαίων. ἡε δὲ βολὲ ἐπι- μ]ελέσθο μετὰ τ[ῶν ἐπισ]τατῶν ἡόπος ἀρισ[τα καὶ λαμπρότατα ἐκποεθ]έσεται ἡε ἀκρ[όπολι]ς καὶ ἐπισκευασθ[έ]σεται τὰ δεόμενα]. Zu der Wendung οἱ ταμίαι καὶ ἐπιστάται vergleiche man JG II² 333 c, 19 ποῆσασθαι δὲ καὶ Ἀγαθῆ Τύχῃ [κόσμον τοὺς ταμίας τῶν ἱερῶν χρημάτων τῆς Ἀγαθῆς Τύχης μετὰ τῶν ἐπιστατῶν] τοῦ ἱεροῦ τῆς Ἀγαθῆς Τύχης, dementsprechend anscheinend dort auch Z. 14 ff. zu ergänzen ist ποῆσασθαι δὲ καὶ τοὺς αὐτοὺς (ταμίας) μετὰ τῶν ἐπι[στατῶν κόσμον ... ἐκ τῶν ἱερῶν χ]ρημάτων τοῖν θεοῖ[ν. ποῆσασθαι δὲ κα]ὶ τῷ Διὶ τῷ Ὀλυμπίῳ κόσμ[ον ... τοὺς αὐ]τοὺς μετὰ τῶν τοῦ [..... καὶ μετ]ὰ τοῦ ταμίου τοῦ δήμου ἐκ τῶν ἱερῶν χρημάτων. Die Ergänzung ἡούτος (ὁ ἀρχιτέκτων) ...] μετὰ τῶ[ν ἐπισ]τατῶν halte ich aus den Berl. philol. Wochenschr. 1915 S. 1615 angeführten Gründen nicht für wahrscheinlich, während ἡε δὲ βολὲ μετὰ τῶν ἐπιστατῶν durch I² 88, 17 nahegelegt wird.

Zu dem Gedanken der beiden nächsten Sätze, dass die andern Gelder der Athene oder nämlich die der Athene nicht zu ‚ändern‘ Dingen verwendet werden sollen usw., ist es vielleicht angebracht zu verweisen auf Sätze wie JG II² 1361: ὅπως δ' ἂν ἡ οἰκία καὶ τὸ ἱερὸν ἐπισκευάζεται, τὸ ἐνοίκιον τῆς οἰκίας καὶ τὸ ὕδωρ, ὅσου ἀμ πρᾶθῆ, εἰς τῆν

¹⁾ Das von Cavaignac gelesene]TAMENA ist doch wohl]MMENA.

ἐπισκευὴν τοῦ ἱεροῦ καὶ τῆς οἰκίας, εἰς ἄλλο δὲ μηδὲν ἀναλίσκειν, ἕως ἂν τὸ ἱερόν ἐπισκευασθῆ καὶ ἡ οἰκία, ἐὰν μήτι ἄλλο ψηφίσωνται οἱ ὀργεῶνες [ἀν]αλί[σκει]ν (?) εἰς τὸ ἱερόν. . . . ἐὰν δέ τις εἴπη ἢ ἐπιψηφίση παρὰ τόνδε τὸν νόμον, ὀφειλέτω und Andaniamysterien JG V 1, 1390, 59 ff. ὁ δὲ ταμίας, ὅσον κα παραλάβει διάφορον λοιπὸν ἐκ τούτων, γραφέτω ἐν ὑπεχθέματι εἰς τὰν ἐπισκευὰν τῶν ἐν τῷ Καρνειασίῳ καὶ μὴ ἀναχρησάσθω εἰς ἄλλο μηθὲν, μέχρι ἂν ἐπιτελεσθῆ, ὅσων χρεῖα ἐστὶ ποτὶ τὰν τῶν μυστηρίων συντέλειαν, μηδὲ γραψάτω μηδεὶς δόγμα, ὅτι δεῖ ταῦτα τὰ διάφορα εἰς ἄλλο τι καταχρησασθαι, εἰ δὲ μή, τό τε γραφὸν ἀτελὲς ἔστω καὶ ὁ γράψας ἀποτεισάτω δραχμὰς δισχιλίας u. a.

Der Zusatz im zweiten der erwähnten Sätze, welcher für die Indemnität auf ein anderes Beispiel verweist, scheint mir aber eine andere Beziehung und Ergänzung als die bisherigen näher zu legen. Da nämlich anzunehmen ist, dass der Bedingungssatz ἐὰν μὴ τὴν ἄδειαν ψηφίσῃται ὁ δῆμος nicht καθάπερ ἐάν, sondern καθάπερ ἐὰν μὴ fortzusetzen ist, ergibt sich als leichteste Ergänzung καθάπερ εἰ[ὲν μὲ φεφίσεται] . . . φ]ορᾶς (sc. τὴν ἄδειαν). Gemeint ist aber meines Erachtens nicht eine ganz andere, sondern eine ebenfalls auf die in Rede stehenden Gelder der Athene bezügliche Handlung, sowohl in diesem als in dem nächstfolgenden, die Strafandrohung enthaltenden Satz, wo von dem Hauptbegriff noch . . . φερεν übrig ist. Ich glaube nämlich, dass μεταφ]ορᾶς und μετα]φέρεν zu ergänzen ist. Folgende Stellen sind ganz ähnlich: Rehm, Mil. Inschr. aus dem Delphinion 145, 64 τὸ δὲ ἐξαιρούμενον εἰς ταῦτα . . . μὴ εἶναι μετενεργεῖν εἰς ἄλλο μηθὲν. ἐὰν δέ τις εἴπη ἢ προθῆ ἢ ἐπιψηφίση ἢ μετενέγκῃ . . . ὀφειλέτω . . . Liban. Hypoth. zu Demosth. erster olynth. Rede § 5 νόμον ἔθεντο (Ἀθηναῖοι) περὶ τῶν θεωρικῶν . . . χρημάτων θάνατον ἀπειλοῦντα τῷ γράσαντι μεταθεῖναι τε ταῦτα εἰς τὴν ἀρχαίαν τάξιν καὶ γενέσθαι στρατιωτικά. Brotkorngesetz aus Samos, Dittb. Syll.³ 976, 88 u. a., ἐὰν δέ τις . . . ἐπιψηφίση ὡς δεῖ προχρήσασθαι εἰς ἄλλο τι ἢ μετενεργεῖν, ἀποτινέτω . . . Kritolaosdekret JG XII 7, 515, 123 τὸ δὲ ἀ[ρχα]ῖον τὸ ἐπιδομένον ὑπὸ Κριτολάου εἰς ταῦτα μὴ ἐξέστω μεταθεῖναι εἰς ἄλλο μηθὲν, ἐὰν δέ τις εἴπη εἰ (= ἦ) ἐπιψηφίση ἢ ὁ ἐπιστάτης εἰ οἱ πρόεδροι προθῶσιν εἰ ὁ γραμματεὺς γράψῃ εἰ ἀναγῶ, ὡς δεῖ ταῦτα τὰ χρήματα εἰς ἄλλο τι καταχωρισθῆναι εἰ καὶ ἄλλον (?) μετακινήθῃναι τι τῶν ἐν τῷ νόμῳ

γεγραμμένων und noch andere Stellen. Einige sind mit der unsrigen noch dadurch besonders ähnlich, dass der Ausdruck ebenfalls von *εἰπεῖν* oder *ἐπισηφρίζειν* abhängt, so z. B. auch Th. 2, 24, 1 ἣν δέ τις εἶπη ἢ ἐπισηφρίση κινεῖν τὰ χρήματα ταῦτα ἐς ἄλλο τι . . . θάνατον ζημίαν ἐπέθεντο. Es ist klar, dass die Gelder, um die es sich handelt, hier wie an den andern Stellen nicht in einer von der angegebenen abweichenden Weise verwendet oder irgendwie Veränderungen unterworfen werden sollen.

Hierauf folgt die Bestimmung, dass die Hellenotamien die jedesmal eingegangenen oder überschüssigen Tribute im Laufe jedes Jahres bei den Schatzmeistern der Athene deponieren, d. h. statt der gelegentlichen obigen Gesamthinaufschaffungen die Hinaufschaffungen jetzt jedes Jahr in gleicher Weise stattfinden lassen sollen.

Der nächste Satz *ἐπειδὴν δὲ ἐκ (δ' ἀπό) τῶν διακοσίων τα[λάτων]ν . . . ἀ[ποδοθ]εῖ τὰ ὀφειλόμενα, τα[μνεύσθ]ο τὰ μὲν τῆς Ἀθηνῶναιας χρήματα [ἐν τῷ] ἐπὶ δεχσιὰ τῷ ὀπισ[θοδόμο], τὰ δὲ τῶν ἄλλων θεῶν ἐν τῷ ἐπ' ἀρ[ιστερ]ά* bildet offenbar ein Gegenstück zu den auf die Zahlung und Verwaltung der Gelder bezüglichen Bestimmungen auf der Vorderseite. Ob hier unter den zu verwaltenden *χρήματα* bloss Gelder oder auch Wertgegenstände zu verstehen sind, lässt sich für die andern Götter nicht mit Bestimmtheit sagen, da zwar Wertgegenstände der nicht zu den sogenannten andern Göttern gehörenden Artemis Brauronia im 4. Jahrhundert im Opisthodom erwähnt werden (CJA II 652 B 23), aber nicht der andern Götter im 5. Jahrhundert. Bei der Athene ist aber zweifellos nur an Gelder zu denken; denn wenn auch im 4. Jahrhundert zeitweilig bestimmte Gegenstände von ihr im Opisthodom aufbewahrt wurden (vgl. CJA II 685. II. Suppl. 645 b S. 175. 653 S. 177), so befanden sich diese im 5. Jahrhundert jedoch nur in den drei Schatzdepots des Parthenons, wie die Übergabeurkunden dieses Jahrhunderts zur Genüge zeigen. Dagegen werden Gelder der Athene öfters im Opisthodom erwähnt, z. B. JG I² 305 und 324. Wenn es sich aber um bestimmte Gegenstände handelte, die (abgesehen von den in den drei Depots liegenden) im Opisthodom aufbewahrt werden sollten, wäre gewiss ein entsprechender Zusatz gemacht worden.

Die Fassung des letzten Satzes *ἠοπόσαι (?) ... τῶν χρυμάτων ... ἄστατά ἐστὶν ἔαν[.....]*, *ἠοπόσαι μὲν χρυσῶ ...* ἔ *ἠυπάργυρα ... στέ[σαντας (?)* lässt auf eine ehemalige Fortsetzung *ἠοπόσαι δὲ ἀργυρᾶ* schliessen; denn der natürlichste Gegensatz zu den goldenen Gegenständen sind die silbernen. Die Ergänzung *ἀργυρᾶ* zwischen *χρυσῶ* und *ἠυπάργυρα* ist daher schon aus diesem Grunde unwahrscheinlich und auch deswegen, weil zwischen goldenen und vergoldeten, wozu die *ὑπάργυρα* gehören, kaum silberne genannt waren. Statt dessen stehen in der Regel *ἐπίχρυσσα*, *περίχρυσσα*, *κατάχρυσσα* oder dergl. neben den *ὑπάργυρα*; z. B. in den Inventaren JG I² 276 ff., CJA II 652 ff. u. a. Für die Ergänzung *ἀνάριθμα* neben *ἄστατα* Z. 57 könnte die Wendung *ἀπαριθμησάσθων καὶ ἀποστησάσθων* auf der Vorderseite als Stütze angeführt werden. Die Inventare des 4. Jahrhunderts CJA II 652 B u. a. und die delischen JG XI 2, 161 B ff. bieten neben *ἄστατα* aber sehr häufig eine auch hier denkbare Form von *ἀνεπίγραφος* oder einen andern auf Beschreibung oder Nichtbeschreibung bezüglichen Ausdruck.

Wie ist nun das Verhältnis zwischen Vorder- und Rückseite?

Dort wird ausgeführt, dass und welche Gelder zur Tilgung von Verpflichtungen bei den andern Göttern verwendet werden sollen, hier, was mit nicht genauer zu identifizierenden Geldern und denen der Athene auf der Burg geschehen und wie die Gelder auf der Burg in Zukunft immer wieder ergänzt werden sollen. Dort sollen die Gelder der andern Götter nach der Schuldzahlung im Opisthodom verwaltet, hier sollen nach der Schuldzahlung die Gelder der Athene auf der rechten, die der andern Götter auf der linken Seite des Opisthodom verwaltet werden. Dort ist nur von den Geldern der andern Götter die Rede, hier, wenigstens im letzten Satz, wenn nicht schon vorher, auch von den Wertgegenständen der Athene oder andern Götter oder beider.

Auf der Vorderseite handelt es sich fast nur um die andern Götter, auf der Rückseite steht die Athene im Vordergrund. Diese Seite wird also schon aus diesem Grunde kaum die direkte Fortsetzung der Vorderseite gebildet haben; auch nicht, wenn sich unter den zu verwendenden Geldern

die aus den Zahlungen eventuell übrigen Gelder befinden; denn der Zusatz *κατὰ τὰ ἐψηφισμένα* setzt voraus, dass der Beschluss auf der Vorderseite bereits ergangen und bekannt war. Die auf der Rückseite zur Zahlung bestimmte Summe von 200 Talenten wird den von den Logisten ausgerechneten Betrag aus den drei zur Zahlung in Aussicht genommenen Posten darstellen, aber nur näherungsweise und nach oben abgerundet. Da nun, wie schon Beloch, Gr. Gesch. II 2² S. 345, richtig hervorgehoben hat, bis zur Berechnung der schuldigen Summe auf 200 Talente und bis zur Verpachtung des Zehnten immer eine kürzere oder längere Zeit vergangen sein muss, ist es nicht wahrscheinlich, dass die Rückseite die unmittelbare Fortsetzung der Vorderseite, auch nicht, dass sie ein Nachtrag dazu war, sondern dass, um mit Beloch, Gr. Gesch. II 2² S. 346, zu reden, ‚zwischen beiden Volksbeschlüssen ein dritter liegt, in dem statt der bestimmten Einnahmequellen eine Pauschsumme zur Tilgung der Schulden angewiesen wurde‘. Da ausserdem zwischen Vorder- und Rückseite noch formale Verschiedenheiten vorhanden sind und direkte Fortsetzung des Beschlusses auf der Rückseite in Athen im 5. Jahrhundert an und für sich ungewöhnlich ist, glaube ich schon Rh. Mus. 70 (1915) 397 ff. mit Recht die Einheit beider Seiten angezweifelt zu haben.

Was die Entstehungszeiten der beiden Dekrete betrifft, so glaube ich, dass es noch andere Möglichkeiten gibt, als die bisher erwogenen¹⁾. Wenn die Mitteilung des Perikles

¹⁾ Gegen die Ansichten derjenigen, welche den Beschluss auf der Vorderseite nach Ol. 87⁴, der Zeit des Übergabeurkundenfragments der andern Götter (JG I² 310), ansetzen, lässt sich einwenden, dass die Inschrift, wie wir oben gesehen haben, allem Anschein nach von einer Neuschöpfung, nicht von einer Reorganisation des Schatzmeisteramtes redet. Aber auch der Ansatz ins Jahr Ol. 86² ist zweifelhaft, weil sich in dem für diesen Ansatz mit zugrunde gelegten Passus über die Wertgegenstände auf der Rückseite weder die Zugehörigkeit der Wertgegenstände selbst, noch der Inhalt der auf sie bezüglichen Bestimmung genau feststellen lassen. Gegen eine Verlegung in die 84. Ol. spricht aber die Bestimmung, dass nach der Schuldzahlung etwa noch restierende Gelder für die Schiffswerft und die Mauern verwendet werden sollen; denn gerade in dieser Ol. haben die Mauerbaukommissionen selbst überschüssige Gelder gehabt, weil sie, wie die durch Identifikation der Hellenotamiensekretäre *Σιρόμβιχος Χολλεΐδης*

bei Th. 2, 13 über den damaligen Stand der Finanzen Athens eine historische Tatsache und diese in den Einzelheiten genau oder auch nur annähernd genau wiedergibt, können die 3000 Talente nicht zwischen Ol. 85⁴, dem Beginn des Propyläenbaus, und Ol. 87¹, dem Zeitpunkt der Rede des Perikles, auf die Burg geschafft worden sein. Denn Perikles' oder Thukydides' Worte lassen nur eine Verringerung des Schatzes der 9700 Talente auf 6000 Talente, hauptsächlich in dieser Zeit zu Kriegszwecken für Potidäa und für den Propyläenbau nebst andern Bauten, nicht eine Vermehrung wahrscheinlich erscheinen. Der Beschluss, wie die Schulden an die andern Götter gezahlt werden sollten, ist aber aller Wahrscheinlichkeit nach in demselben Jahre gefasst worden, in dem diese 3000 Talente auf die Burg geschafft worden sind. Denn der Satz *ἀποδιδόναι . . . ἀπὸ τῶν χρημάτων ἃ ἐξ ἀπόδοσίν ἐστιν τοῖς θεοῖς ἐρηφισμένα, τὰ τε παρὰ τοῖς Ἑλληνοταμίαις ὄντα νῦν* wird am natürlichsten so gedeutet, dass zur Schuldentilgung die Hellenotamienkasse dienen soll, wie sie jetzt, d. h. nach der Entnahme der 3000 Talente ist, und vor der Nachfüllung durch die nächsten Tribute an den nächsten grossen Dionysien. Ebenso sind in den Ausdrücken *οἱ λογισταὶ οἱ τριάκοντα οἵπερ νῦν, παρὰ τῶν νῦν ταμῶν καὶ τῶν ἐπιστατῶν καὶ τῶν ἱεροποιῶν τῶν ἐν τοῖς ἱεροῖς, οἱ νῦν διαχειρίζουσιν . . . καὶ παραδεξάσθων οἱ ταμίαι οἱ λαχόντες παρὰ τῶν νῦν ἀρχόντων* am natürlichsten die Beamten zu verstehen, welche im Jahre der Hinaufschaffung der 3000 Talente bzw. der Entleerung der Hellenotamienkasse im Amte waren.

Der Beschluss ist also vor Ol. 85⁴ oder nach 87¹ gefasst worden. Die 84. Ol. hat nicht viel für sich, wie wir in der Anmerkung oben gesehen haben, dagegen können die drei ersten Jahre der 85. Ol. und die Jahre unmittelbar nach 87¹ wohl in Betracht kommen. Einerseits ist, um von der letzteren Annahme auszugehen, der oben behandelte Satz aus dem Anonymus Argentinensis am wahrscheinlichsten so zu ergänzen, dass im Jahre des Euthydemos, d. i. Ol. 87², 5000 Talente auf die Burg geschafft worden sind, andererseits scheinen die Tributquotenlisten für Hinaufschaffungen im Jahre Ol. 85² und Ol. 87² zu sprechen.

und *Σοφιάδης Ἑλενοίνιος* sicher auf Ol. 84¹ und ² datierbaren Parthenonrechnungen JG I² 342 und 343 zeigen, ihrerseits zum Parthenonbau Gelder beigesteuert haben.

Diese sind in verschiedener Weise aufgezeichnet worden. Der erste grosse Steinblock — JG I² 191—205 — umfasst die Jahre Ol. 81³—85¹, der zweite — JG I² 206—213 — die Jahre 85²—87¹, während die Steine aus der 88. und 89. Ol. (JG I² 214 ff.) Einzeljahre enthalten. Dass die Beträge der Jahrgänge der beiden ersten grossen Blöcke sofort am Schluss des Jahres auf die Burg geschafft wurden, ist nicht wahrscheinlich, weil die jährliche Hinaufschaffung des Tributes, wie wir oben gesehen haben, erst auf der Rückseite unserer Inschrift bestimmt wird. Sollte daher die Aufzeichnung nicht mit der Hinaufschaffung parallel gegangen sein und die scheinbare Willkür darin nicht vielleicht gerade auf der verschiedenen Art der Hinaufschaffung beruhen? Sollte nicht vielleicht die Notiz des Anonymus über die Hinaufschaffung Ol. 87² und die Endigung des zweiten Steinblocks Ol. 87¹ in einem inneren Zusammenhang stehen und somit eine Hinaufschaffung Ol. 85² und 87² anzunehmen sein?

Vielleicht setzen sich die Isokr. Fried. 126 genannten 8000 Talente sogar aus den 5000 des Anonymus und den 3000 der Inschrift zusammen, letztere wären also 85², erstere 87² hinaufgeschafft worden, unsere Inschrift müsste also in 85² gehören. Mir ist aber doch das Umgekehrte wahrscheinlicher. Ol. 84⁴/85¹ lag Athen mit Samos im Kriege. Durch diesen kam es aber nicht unmittelbar in Gefahr, obwohl die peloponnesischen Staaten bereits über eine Unterstützung der Samier, d. h. einen Einfall in Attika berieten¹⁾. Dagegen waren 87² die Spartaner und die übrigen Peloponnesier tatsächlich in Attika eingefallen. Eine Konzentrierung und Sicherstellung der verstreuten Gelder der andern Götter auf der Burg, eine Instandsetzung der Mauern und Schiffswerften, wozu die eventuell überschüssigen Gelder verwendet werden sollten, lag somit sehr nahe²⁾. Der Anon. Argent.

¹⁾ Thuk. 1, 40, 5.

²⁾ Vielleicht spricht die Vereinigung der Nachrichten über den Bau und die (von Thuk. 2, 24 für Ol. 87² bezeugte) Reservierung von 100 Schiffen und über den Bau der südlichen langen Mauer bei Andok. 3, 7 (= Äschin. 2, 174) auch dafür, dass Ol. 87² tatsächlich Mauerbauten oder -renovierungen stattgefunden haben oder geplant waren, so dass die Überweisung von überschüssigen Geldern dafür auf diese Tatsache zurückzuführen ist. Auf jeden Fall passt die Bestimmung besser für die Zeit nach als vor Beginn des Krieges, wie es auch in den Fragmenten der attischen Komiker in dem zu

wird also die Hinaufschaffung der 5000 Talente Ol. 85² mit der der 3000 Ol. 87² verwechselt haben.

Auch die Reste der Übergabeurkunde der Schatzmeister der andern Götter JG I² 310 sprechen nicht gegen Ol. 87². Diese stammt aus dem Jahre 87⁴, enthält bekanntlich auch die Wertgegenstände der andern Götter, offenbar, weil der ursprüngliche Beschluss durch einen andern erweitert war, und besagt in ihrem Präskript, dass die Schatzmeister die Gegenstände bereits von denen des Vorjahres erhalten hatten. Dies ist aber sehr leicht möglich, da die ersten, wie wir oben gesehen haben, bereits im Jahre 87² des Beschlusses erlost werden und die Gelder von den Tempelvorstehern und -verwaltern übernehmen und aufzeichnen, d. h. also bereits von diesem Jahre ab fungieren sollten. Ob sie bereits ebenfalls eine Übergabeurkunde aufgestellt haben, ist allerdings fraglich, denn der Beschluss, auch die Gegenstände zu sammeln, die Sammlung selbst und die endgültige Festsetzung des Modus der Verwaltung können sich durch Ol. 87² und das nächste Jahr hingezogen und die Abfassung einer ersten Übergabeurkunde bis Ol. 87⁴ verzögert haben.

In welche Zeit gehört nun die Rückseite? Als der Beschluss der Vorderseite gefasst wurde, war die Kasse der Athene, da vor nicht allzu langer Zeit die 3000 Talente hineingetan waren, noch gut, vielleicht sogar sehr gut gefüllt. Dagegen macht die Rückseite den Eindruck, dass sie keinen allzu hohen Bestand mehr, ja eher nur noch einen recht geringen Bestand aufzuweisen hatte. Es sollte keine Zahlung über 10000 Drachmen und keine andere Zahlung ohne Indemnität geleistet werden, und die Tribute oder Tributüberschüsse sollten jährlich auf die Burg geschafft werden, allem Anschein nach, damit die Kasse nicht vollständig leer wurde oder der leeren Kasse rechtzeitig wieder etwas zugeführt wurde¹⁾. Diese war in der Tat in den ersten Kriegsjahren

unserer Stelle in Beziehung gesetzten Fragment 220 K. aus den Ol. 88¹ aufgeführten *Δαιταλῆς* des Aristophanes *εἰς τὰς τριήρεις δεῖν ἀναλοῦν ταῦτα καὶ τὰ τεῖχη* heisst, womit Bergk den Vers *εἰς οἷ' ἀνάλουν οἱ πρὸ τοῦ τὰ χρήματα* verbunden hat.

¹⁾ Die Annahme von Ed. Meyer, Forsch. z. alt. Gesch. II 113/4, dass damit ein neuer Reservefonds begründet werden sollte, halte ich nicht für richtig. Es ist, wie er selber hervorhebt, nirgends eine Spur davon vorhanden.

derartig in Anspruch genommen worden, dass sie schon nach wenigen Jahren keinen festen Bestand von irgendwelcher Bedeutung mehr aufzuweisen hatte (vgl. Kirchoff, Abh. Berl. Akad. 1876 u. a.). In diese Zeit, ungefähr die 89. Ol., habe ich Rh. Muß. Bd. 61 (1906) 211 mit Zustimmung des Corpus die Inschriftreste I² 301 aus stilistischen Gründen gesetzt. Ich glaube jetzt mit Beloch, Gr. Gesch. II 2² S. 349, dass die dort durchgeführte Scheidung der gezahlten Gelder in solche, welche sie von den vorjährigen Schatzmeistern erhalten haben (*παρελάβομεν παρὰ τῶν προτέρων ταμῶν*) und solche, welche im Laufe des Jahres eingegangen sind (*ἐπέτεια*), die jährliche Hinaufschaffung des Tributs auf die Burg voraussetzen lässt. Der Beschluss auf der Rückseite muss also um die 89. Ol. herum oder, da die der Ol. 88 ff. zuzuweisenden Tributquotenlisten JG I² 214 ff. bereits einzeln aufgezeichnet sind, also wohl auch jährliche Hinaufschaffung voraussetzen lassen, etwas vorher, also Ende 87. oder Anfang 88. Ol. gefasst worden sein¹⁾. Die Tatsache aber, dass an Stelle der auf der Vorderseite in Aussicht genommenen drei Geldquellen auf der Rückseite die runde Summe von 200 Talenten genannt wird, beruht meines Erachtens auf einem Beschluss, der, wie auch Beloch, Gr. Gesch. II 2² S. 346, annimmt, gefasst wurde, nachdem die Logisten die Summe der zu zahlenden Gelder berechnet hatten. Dieser wird ebenfalls Ol. 87² gefasst worden sein, da ja die in diesem Jahre amtierenden Logisten die Berechnung vornehmen sollten. Er wird aber nicht nur die Bestimmung über die 200 Talente enthalten haben, sondern auch die, dass nicht nur die Gelder, sondern auch die Wertgegenstände auf die Burg geschafft und mitaufgezeichnet und dass der ursprünglich in Aussicht genommene Erlosungsmodus der Schatzmeister, wenigstens was ihre Zahl betraf, geändert werden sollte. Vielleicht hat er auch die oben schon vorausgesetzte Bestimmung enthalten, dass

¹⁾ Hiermit lässt sich die von Philochoros Ol. 86⁴ oder 87¹ zugewiesene Vollendung der von Cavaignac durch Ergänzung eingefügten Propyläen wohl in Einklang bringen, da es sich anscheinend um den letzten Ausbau handelt. Auch die Identifizierung der genannten goldenen Niken mit den I² 368 genannten scheint nahe zu liegen, da diese Ol. 88³ als vollendet zu betrachten sind (vgl. Berl. philol. Wochenschrift 1925 S. 863).

der Überschuss auch für den Ausbau der Akropolis verwendet werden sollte.

Diese Annahmen bedürfen jedoch noch einer Erklärung. Die Bildung des neuen Schatzmeisterkollegiums sollte nach dem Wortlaut des Beschlusses zur Voraussetzung haben, dass die schuldigen Gelder bereits gezahlt waren. Dies war bis Ol. 88 aber nicht geschehen, wenn die 200 Talente an die Stelle der drei Posten getreten und die Rückseite der Inschrift in dieses Jahr gehört. Da aber trotzdem bereits Ol. 87⁴ und ein Jahr vorher Schatzmeister existierten, so wird der Zwischenbeschluss auch darüber eine Bestimmung enthalten haben, dass die Schatzmeister ohne die Schuldzahlung gewählt werden sollten, und ist daher auch von dieser Erwägung aus am besten in Ol. 87² zu setzen. Wie es mit der Aufzeichnung der Gelder, die ebenfalls die Zahlung voraussetzte, gehalten worden ist, lässt sich nicht sagen. Hat man damit bis zur Zahlung gewartet und sind Spuren davon auf den Fragmenten I² 310 in den Dativn der Götternamen mit einer Geldsumme vorhanden, oder hat man sich begnügt, den alten Bestand aufzuzeichnen und den Geldern die Wertgegenstände hinzugefügt? Wann und ob überhaupt die 200 Talente auf die Burg geschafft worden sind, lässt sich ebenfalls nicht mehr feststellen. Man kann auch nicht die oben als möglich bezeichneten Arbeiten an den Mauern als Argument für die erfolgte Zahlung anführen, da es nicht sicher ist, dass auch von den 200 Talenten der Überschuss zum Mauernbau verwendet werden sollte und ob man, als sich die Zahlung verzögerte, deswegen auch mit den Arbeiten an den Mauern wartete.

Dass die beiden erhaltenen Beschlüsse auf demselben Stein aufgezeichnet wurden, beruht vielleicht auf der Ähnlichkeit ihres Inhalts. In beiden handelt es sich darum, wie Gelder oder Gegenstände verwaltet werden sollten, nachdem oder wenn sie auf die Burg geschafft worden sind. Sollten nicht vielleicht die beiden andern Beschlüsse über die Hinaufschaffung der 3000 Talente und bestimmter Beträge aus den öfter erwähnten drei Geldquellen und die Schuldenabzahlung daraus und die Hinaufschaffung der 200 Talente und die Schuldenabzahlung daraus sowie die Hinaufschaffung der Wertgegenstände aus demselben Grunde ebenfalls auf demselben Stein aufgezeichnet gewesen sein?

Zum Schluss müssen wir noch die Person des Antragstellers Kallias zu identifizieren versuchen. Busolt, *Philol.* 50 (1893) 87 ff., und Ed. Meyer, *Forsch. z. alt. Gesch.* II 118, sehen darin unter Zustimmung von Swoboda, *PWK*, *Realenzykl.* s. 6. Kallias, den Sohn des Kalliades, der Ende 86⁴ mit einem Expeditionskorps nach Potidäa gesandt wurde und in der vor den Mauern der Stadt bald darauf stattfindenden Schlacht im Kampfe fiel (*Thuk.* 1, 61—63). Für denselben Mann halten sie den Antragsteller der Bündnisse mit Rhegion und Leontinoi (I² 51 und 52) und der Nikeinschrift auf der Rückseite (I² 25). Aber Körte hat bereits *Hermes* 45 (1910) 626 in dem Kallias der Nikeinschrift den Sohn des Antragstellers der Vorderseite dieser Inschrift, den er zu *Ἰππώνικος* ergänzt, gesehen. Ich bin geneigt, seine Annahme für richtig und unsern Antragsteller für denselben Kallias zu halten. Des Kalliades Sohn kann für mich natürlich nicht in Betracht kommen, weil er zur Zeit unserer Inschrift bereits tot war, wenn wir diese oben mit Recht in das Jahr Ol. 87² gesetzt haben. Man könnte allerdings einwenden, dass des Hipponikos Sohn damals noch zu jung war. Er ist aber etwa 455—450 geboren (s. *PWK*, *Realenzykl.* s. 3. Kallias) und zur Zeit des Beschlusses also sicher über 20, vielleicht schon über 25 Jahre alt gewesen. Nach dem attischen Staatsrecht war er aber bereits mit 18 Jahren berechtigt, an der Volksversammlung teilzunehmen (*Brandis*, *Realenzykl.* s. *ἐκκλησία* S. 2169 u. a.). Zur Ratsversammlung konnte er allerdings erst mit 30 Jahren erlost werden (*Öhler*, *Realenzykl.* s. *βουλή* S. 1023 nach *Xen. Mem.* 1, 2, 35, *JG* I² 10 u. *Liban. Hypoth. Demosth.* 22) und konnte auch als Privatmann in der Ratsversammlung keinen Antrag stellen (*Öhler*, ebd. S. 1029). Er hatte aber die Möglichkeit, seinen Antrag in der Volksversammlung zu stellen (*Brandis*, a. a. O. S. 2191) und diese konnte den Rat zu einem *προβούλευμα* mit Beibehaltung des Antragstellernamens veranlassen. Dies ist vielleicht in der Versammlung geschehen, in welcher nach dem Relativzusatz *ἃ ἐψηφιστο* zuerst beschlossen wurde, dass den Göttern die Gelder gezahlt werden sollten unter gleichzeitiger Bestimmung der drei Quellen, aus denen diese Gelder fließen sollten (*ἀποδιδόναι δὲ ἀπὸ τῶν χρημάτων, ἃ ἐς ἀπόδοσιν ἔστιν τοῖς θεοῖς ἐψηφισμένα, τὰ τε παρὰ τοῖς Ἑλληροταμίαις ὄντα νῦν* usw.). Staatsrechtlich steht also der Annahme,

dass Kallias, des Hipponikos Sohn, der Antragsteller war, nichts entgegen, faktisch ist es sogar wahrscheinlich, weil beide Anträge, der für die Priesterin der Nike und der für die andern Götter innere, insbesondere Kultangelegenheiten betrafen und nicht die der Athene, sondern der andern Götter, deren sich anscheinend die Hipponikos-Kalliasfamilie annahm (s. Körte a. a. O.). Ob der Antragsteller der Bündnisse mit Rhegion und Leontinoi mit unserem Kallias identisch war, können wir hier dahingestellt sein lassen.

Allach bei München.

Wilhelm Bannier.